

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Strahlenschutzgesetzes - Länderbeteiligung v. 07.08.2020

Bundesland:	NRW
Ressort(s):	MAGS, MI, MWIDE
Datum:	04.09.2020

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Artikel, Ziffer Änderungsbefehl/§, Regelung oder Begründung]	Art der An- merkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl.]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Ggf. angeregte Änderung
1	Artikel 1, Ziffer 2, § 5, bb) (MWIDE)	redakt.	Am Anfang des Satzes unter bb) muss es lauten: „In Satz 3 werden die Wörter“ statt „In Satz 2 werden die Wörter“.	
2	Artikel 1, Ziffer 4, § 10, b) (MAGS, MWIDE)	redakt.	Im angefügten Absatz 2 fehlt ein Leerzeichen. Es muss lauten „Anlagen wesentlich“ statt „Anlagenwesentlich“.	Leerzeichen einfügen
3	zur Gesetzesbegründung des neuen § 193 a (Nr. 47 auf Seite 48) (MI)	rechtl.	„Aufgaben der Notfallreaktion [werden] in erheblichen Umfang auch auf Grundlage anderer Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder zur Abwehr von Gefahren für die menschliche Gesundheit, die Umwelt oder die öffentliche Sicherheit, (...) wahrgenommen, soweit diese Rechtsvorschriften und Rechtsakte auch bei radiologischen Gefahren anwendbar sind. Daher sind auch alle am Notfallmanagementsystem nach Teil 3 des Strahlenschutzgesetzes beteiligten Behörden von der klarstellenden Bestimmung des § 193 a erfasst.“ Die Gesetzesbegründung könnte an dieser Stelle missverständlich sein. Soweit Aufgaben und Maßnahmen der Notfallreaktion den Katastrophenschutz	Eine entsprechende Klarstellung durch den Bund wäre aus unserer Sicht wünschenswert.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Artikel, Ziffer Änderungsbefehl/§, Regelung oder Begründung]	Art der An- merkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl.]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Ggf. angeregte Änderung
			betreffen, dürfte der Bund eine solch weitgehende Festlegung („alle am Notfallmanagementsystem beteiligten Behörden“) mangels Gesetzgebungskompetenz nicht treffen.	
4	Artikel 1, Ziffer 48, § 194 Abs. 1 Buchst. B (MAGS)	redakt.	Hier muss es „Satz 1“ heißen, einen Halbsatz gibt es in § 85 Abs. 3 nicht.	In Nummer 26 werden die Wörter „Buchstabe a erster Halbsatz oder Buchstabe b“ durch die Wörter „Satz 1“ ersetzt.
5	Artikel 1, Ziffer 48, § 194 (MAGS)	inhaltl.	Es ist nicht nachvollziehbar, dass ungenehmigte Änderungen an Bestrahlungseinrichtungen und der Umgang mit radioaktiven Stoffen von der Ahndung ungenehmigter Änderungen ausgenommen sind. Bei nicht genehmigten Änderungen an Röntgeneinrichtungen handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, obwohl das Gefährdungspotential hier deutlich geringer ist, im Vergleich zum Umgang mit radioaktiven Stoffen.	In § 194 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe g werden die Ziffern „1 ,4 oder 5“ durch die Ziffern „1, 2, 3, 4 oder 5 ersetzt“.
6				